

Fachtag Autismus des LVR
– Was gibt es – Was braucht es ?
am 29.11.2016 in Köln

**Anspruch und Wirklichkeit der
Sozialgesetzgebung**

**Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer autismus Deutschland
e.V.**

Sozialgesetzgebung

Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

- multimodale und multiprofessionelle Therapie
- d.h. unter Einbeziehung verschiedener Methoden und Berufsgruppen
- die von einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum erbracht wird

Sozialgesetzgebung

Berufsgruppen können sein:

- Diplom-Psychologinnen/en
- Diplom-Pädagoginnen/en
- Diplom-Heilpädagoginnen/en
- Sonderpädagoginnen/en
- Diplom-Sozialpädagoginnen/en
- Diplom-Sozialarbeiterinnen/en
- vergleichbare Masterabschlüsse der genannten Berufsgruppen
- Bachelorabschlüsse kommen nur infrage bei entsprechender Berufserfahrung und Weiterqualifikation
- Fachkräfte mit weiteren therapeutischen Qualifikationen, z.B. in Kunst- oder Musiktherapie

Sozialgesetzgebung

Multimodalität

Verhaltenstherapie spielt eine erhebliche Rolle, aber nicht die einzige. Auch andere Therapieaspekte sind wichtig, je nachdem, was dem Klienten hilft: z.B. Kunsttherapie, Musiktherapie

Wichtig: Einbeziehung der Eltern, Angehörigen und anderer Kooperationspartner bzw. Institutionen in den Therapieprozess im Sinne einer Umfeldarbeit

Sozialgesetzgebung

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der (derzeit gültigen) ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten) in den Ziffern F 84.0, 84.1 und 84.5 genannt

→ zugleich eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII, **d.h. Beeinträchtigung der Teilhabe**

Ziel der Autismustherapie ist gemäß Aufgabe der Eingliederungshilfe §§ 53, 54 SGB XII (körperlich, geistig oder mehrfachbehindert) bzw. § 35 a SGB VIII (nur seelisch behindert)

→ Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensalterstufe

Es geht um die **Milderung der Folgen** der **Behinderung** Autismus

Sozialgesetzgebung

§ 2 SGB IX Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist

Sozialgesetzgebung

Feststellung der Behinderung nach der Versorgungsmedizinverordnung in Bezug auf Menschen mit Autismus

→ Voraussetzung: Diagnose nach ICD 10-GM Version 2011

→ Feststellung des **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen) bzw. **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 – 20 (Problem: diese Personengruppe ist bisher quasi unbekannt)

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten (z.B. Integrationshelfer notwendig): GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Problem → Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält.

Sozialgesetzgebung

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, **Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann**.....

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder **deren Folgen** zu beseitigen oder **zu mildern** und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.....

Sozialgesetzgebung

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches **insbesondere**

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4.
5.

Sozialgesetzgebung

- „insbesondere“
- **Offener Leistungskatalog !**
- auch Maßnahmen, die nicht ausdrücklich genannt sind, sind von der Eingliederungshilfe zu finanzieren, solange und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Sozialgesetzgebung

Rechtsgrundlagen für Autismustherapie, bezogen auf die gesamte Lebensaltersspanne

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3 SGB VIII
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3 SGB VIII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3, 41 SGB VIII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Dauer und Frequenz einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange Aussicht besteht.....nach Art und Schwere der Behinderung.....dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche (bzw. junge Volljährige i.V.m. § 41 SGB VIII) haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Sozialgesetzgebung

Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

„Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.“

Sozialgesetzgebung

Von einer **Autismustherapie** als Leistung der Eingliederungshilfe sind abzugrenzen:

a) Komplexleistungen in der **Frühförderung** nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)

→ **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht

→ Interdisziplinäre Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren

→ Einzelheiten: Frühförderverordnung

Diese Einrichtungen sind i.d.R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus → baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert, sofern in räumlicher Nähe vorhanden

Sozialgesetzgebung

b) nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V)

→ psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung

c) Heilmittel nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie
z.T. gute Spezialisierung auf Menschen mit Autismus vorhanden, aber im Rahmen der Heilmittelerbringung keine Interdisziplinarität und Multimodalität

Sozialgesetzgebung

d) Heilbehandlungen für **sekundäre** oder **komorbide** Störungen, z.B. Psychotherapie bei einer Depression, vor allem im Erwachsenenalter

e) psychiatrische Leistungen (SGB V): ambulant, teilstationär oder stationär

→ ambulante sozialpsychiatrische Leistungen

→ ambulante Sprechstunden und ambulante Therapien für Menschen mit Autismus, aber keine flächendeckende Versorgung

→ teilstationäre und stationäre Aufenthalte in Krisensituationen

Sozialgesetzgebung

Autismustherapie (Eingliederungshilfe) versus Psychotherapie (SGB V) ?

→ kein sich ausschließender Gegensatz, es kommt im Übrigen auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an

Psychotherapie kann hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden. Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z.B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

Sozialgesetzgebung

Psychotherapie als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

→ Psychotherapie kann im Rahmen dieser Richtlinie erbracht werden,
soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt..... (§ 1 Abs. 1)

Sozialgesetzgebung

→ Psychotherapie ist keine Leistung der GKV und gehört nicht zur vertragsärztlichen Versorgung, wenn sie nicht dazu dient, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, die ausschließlich zur beruflichen Anpassung oder zur Berufsförderung bestimmt sind, für Erziehungsberatung, Sexualberatung, körperbezogene Therapieverfahren, darstellende Gestaltungstherapie sowie **heilpädagogische** oder ähnliche **Maßnahmen** (§ 1 Abs. 2).

→ Psychotherapie ist als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn sie nicht der Heilung oder Besserung einer seelischen Krankheit, sondern **allein der beruflichen oder sozialen Anpassung oder der beruflichen oder schulischen Förderung dient** (§ 22 Abs. 3 Nr. 2).

Sozialgesetzgebung

Die spezielle Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum i.S.d. Eingliederungshilfe ist eine **Leistung zur Eingliederung in die Gesellschaft**

→ dafür ist die gesetzliche Krankenversicherung nicht zuständig, sondern demgegenüber für die **Krankenbehandlung**, § 27 SGB V (u. A. Psychotherapie).

Nachrang der Eingliederungshilfe, § 2 SGB XII ?

(1) Sozialhilfe erhält nicht, werdie erforderliche Leistung vonTrägern anderer Sozialleistungen, erhält.

→ greift nicht, weil es sich um **unterschiedliche Tatbestände** handelt.

Sozialgesetzgebung

→ Menschen mit Autismus haben im Sinne dieser Definitionen bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen also ein Wahlrecht zwischen Autismustherapie und Psychotherapie !

Sozialgesetzgebung

Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
- bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt **keine gesetzlich normierte quantitative Obergrenze**.

Sozialgesetzgebung

§ 12 EingliederungshilfeVO Nr. 1

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

→ Maßstab für heilpädagogische Maßnahmen ist nicht eine allgemeine ärztliche oder fachliche Erkenntnis, sondern die individuell zu bestimmende Aussicht auf Erfolg → das gilt auch für die ambulante Autismustherapie

Sozialgesetzgebung

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.10.2013, Az. L 8 SO 241/13 B ER zu „Autismustherapie und Schule“

- dass der Antragsteller infolge der ambulanten Autismus-Therapie Erfolge in seiner Entwicklung erzielt hat, die auch dem Schulbesuch zugutekommen werden
- grundlegende Fähigkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktionen zu entwickeln als Voraussetzung dafür, dass der Antragsteller sich seiner Umwelt zuwenden könne und somit schulisches Lernen überhaupt möglich werde
- Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Antragsteller ein auf ihn abgestimmtes Lernangebot erhalte und kognitive Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Sozialgesetzgebung

Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 SGB IX umfasst Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Sozialgesetzgebung

hier konkret § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Sozialgesetzgebung

Zwischenfazit:

Anspruch:

vollständige Teilhabe von Menschen mit Autismus an der Gesellschaft durch die Autismustherapie und andere autismusspezifische Fördermaßnahmen

Sozialgesetzgebung

Wirklichkeit der Sozialgesetzgebung:

Offene Leistungskataloge im SGB XII und SGB IX (**....insbesondere...**), die eine weitreichende Subsumtion von Autismustherapie und anderen autismusspezifischen Fördermaßnahmen ermöglichen

- Zum Schließen von Auslegungslücken, zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe („angemessen“) bzw. zur Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 SGB IX) kann (und muss) die UN-Behindertenrechtskonvention herangezogen werden
- aber etliche unsystematische Regelungsbereiche, z.B. bei der Kostenheranziehung im SGB VIII und SGB XII

Sozialgesetzgebung

Wirklichkeit in der Bewilligungspraxis der Träger der Eingliederungshilfe:

Unterschiedliche Qualität in der Befassung mit der Autismus-Spektrum-Störung und dem Erkennen bzw. der Ermittlung des konkreten Eingliederungshilfebedarfs

- einige gut begründete Bescheide
- viele oberflächlich begründete Bescheide
- Ablehnende Bescheide häufig nicht nachvollziehbar
- „Spielen auf Zeit“: Bewilligungen werden hinausgezögert und vermeintlich „notwendige“ Mitwirkungshandlungen des Antragstellers erst nach und nach angefordert

Sozialgesetzgebung

Effektivität von Rechtsschutzmaßnahmen:

neben dem Widerspruchs- und Klageverfahren (als Hauptsacheverfahren recht langwierig) sind als effektive Maßnahmen zu nennen

→ Selbstbeschaffung, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX bzw. § 36 a Abs. 3 SGB VIII im Falle einer Unaufschiebbarkeit bzw. durch Bescheid zu Unrecht abgelehnten Leistung (spezielle Regelungen für Träger der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe)

→ Einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG

Die gerichtlichen Entscheidungen haben in aller Regel eine gute und ausführliche Begründung → Erfolgsquote für Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten → mind. 2/3

Sozialgesetzgebung

Das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Aktueller Stand: Entwurf der Bundesregierung vom 28.06.2016 ist die gegenwärtige Diskussionsgrundlage

Neben anderen Verbänden setzt sich **autismus** Deutschland e.V. für Nachbesserungen beim geplanten Bundesteilhabegesetz ein.

→ am 18. August 2016 in Form einer Online-Petition bei [change.org](https://www.change.org)
(über 20.000 Unterzeichner)

Sozialgesetzgebung

Die Online-Petition im Wortlaut:

- Es darf **keinesfalls einen Wegfall von Leistungen** geben. Auch bei Vorliegen nur eines ICF-Items muss ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein. Eine Leistungsgewährung nur nach „Ermessen“ reicht nicht aus, wenn in weniger als fünf bzw. drei Lebensbereichen nach ICF Einschränkungen vorliegen. Die Eingliederungshilfe muss zwingend das „Auffangnetz“ für alle Menschen mit Behinderungen sein.
- Das **BTHG muss alle Menschen umfassen**, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.
- Nicht nur eine personelle Unterstützung durch eine anwesende Person, sondern auch eine weitergehende **therapeutische Unterstützung** muss eine notwendige Leistung im Sinne der Eingliederungshilfe sein. Das ist für Menschen mit Autismus außerordentlich wichtig.

Sozialgesetzgebung

- Das **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** muss **entfallen**. Auch Personen mit hohem Unterstützungsbedarf sollen arbeiten dürfen!
- Der **Einsatz von Einkommen und Vermögen** muss vollständig **entfallen**! Die geplante Anhebung der Heranziehungsgrenzen beseitigt nicht die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen, die trotz ihrer Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können, müssen motiviert sein, dies auch anzustreben.
- **Menschen mit Behinderungen dürfen nicht** wegen ihres Unterstützungsbedarfs **auf Pflegeeinrichtungen abgeschoben** werden, wenn sie alleine und mit ambulanter Unterstützung ein freieres Leben führen können, nur weil ein Heim eventuell kostengünstiger ist.

Sozialgesetzgebung

Weiteres parlamentarisches Verfahren

- Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 mit insgesamt 96 Änderungsanträgen
- Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
 - zu 22 Punkten Zustimmung
 - zu 23 Punkten Prüfung
 - zu 52 Punkten Ablehnung
 - zu 3 Punkten Erledigung, da Prüfaufträge
- 30.11. 2016 → abschließende Befassung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales
- 01.12.2016 → 2. und 3. Lesung im Bundestag
- 16.12.2016 → Letzter Durchgang im Bundesrat → entweder Zustimmung oder Anrufung des Vermittlungsausschusses

Sozialgesetzgebung

Fazit:

Es steht zu befürchten, dass das BTHG (neben punktuellen Verbesserungen) allerdings auch Verschlechterungen für Menschen mit Autismus beinhalten wird.

Genaueres wissen wir aber erst, wenn das Gesetz in seiner endgültigen Fassung vorliegt.

Auch bleibt abzuwarten, welche Fragen sich aus dem BTHG für die künftige Rechtsprechung ergeben werden.

Sozialgesetzgebung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**